

# **Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2005**

## **Was ist neu für Arbeitgeber und Arbeitnehmer?**

Das „*Jahrbuch der Lohnsteuer*“, die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2005, liegt vor: Am 24. September 2004 hat der Bundesrat dem Entwurf der Bundesregierung zugestimmt. Verarbeitet wurden im wesentlichen die Rechtsänderungen seit 2003, die neuere Rechtsprechung sowie die zwischenzeitlichen Verwaltungsanweisungen. Grundsätzlich gelten die neuen Bestimmungen ab 2005, einige Regelungen finden aber bereits auf frühere Zeiträume Anwendung. Im Folgenden stellen wir Ihnen die wichtigsten Änderungen vor und sagen Ihnen, worauf Arbeitgeber und Arbeitnehmer achten müssen.

### **1. Steuerfreiheit von Kindergartenzuschüssen**

Eine interessante Möglichkeit, Ihrem Arbeitnehmer Geld steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen zu lassen, sind Leistungen zur Unterbringung (Unterkunft und Verpflegung inklusive) und Betreuung seiner nicht schulpflichtigen Kinder in Kindergärten, bei der Tagesmutter u.ä.. **Wichtig:** Der Zuschuß muß zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen. Die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2005 bestimmen darüber hinaus, daß Vater Staat selbst dann leer ausgeht, wenn der nicht beim Arbeitgeber beschäftigte Elternteil die Aufwendungen für den Kindergarten trägt (**R 21 a Abs. 1 Satz 2 LStÄR 2005**). **Hinweis:** Für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit macht es keinen Unterschied, ob Sie die Zuschüsse direkt an die Einrichtung überweisen oder Ihrem Arbeitnehmer auszahlen. Bei einer Auszahlung an den Arbeitnehmer muß allerdings der Original-Beleg über den Nachweis der Kosten zum Lohnkonto genommen werden.

### **2. 44 € – Freigrenze gilt auch für Jobtickets**

Zum Jahresbeginn 2004 gab es für die Nutzer von Jobtickets eine schlechte Nachricht: Die bisher geltende Lohnsteuerfreiheit wurde aufgehoben. Ein Trostpflaster halten aber jetzt die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2005 bereit: Soweit die monatliche Freigrenze für Sachbezüge von 44 € noch nicht durch andere Sachbezüge (Stichwort: Warengutscheine) ausgeschöpft ist, kann diese auch auf Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel angerechnet werden. „*Bei der monatlichen Überlassung einer Monatsmarke oder einer monatlichen Fahrbe-*

*rechti gung für ein Jobticket, das für einen längeren Zeitraum gilt, ist die Freigrenze anwendbar.“ (R 31 Abs. 3 Satz 3 LStÄR 2005).*

Erfreulicherweise zeigen sich die Fiskusjünger großzügig und sehen in dem Preisnachlaß, den der Arbeitgeber beim Jobticket bekommt, keinen geldwerten Vorteil. Die Rechnung für Ihren Arbeitnehmer kann damit folgendermaßen aussehen: Die Monatskarte, Normalpreis 50 €, kostet als Jobticket 45 €. Hiervon abzuziehen sind 4 % (= € 1,80), verbleiben € 43,20. Der Preis liegt unter der 44 € – Freigrenze, so daß weder Lohnsteuer noch Sozialversicherung anfallen.

### **3. Sonderausstattung bei Firmenwagen**

Auch von der „Firmenwagen-Front“ gibt es Positives zu vermelden. Zur Erinnerung: Bekommt ein Mitarbeiter vom Chef ein Firmenfahrzeug überlassen, das er auch privat nutzen darf, muß er den sogenannten geldwerten Vorteil versteuern. Führt der Arbeitnehmer kein Fahrtenbuch, wird dieser Vorteil pauschal nach der 1 % - (für Privatfahren) bzw. 0,03 % - (für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) Methode auf der Basis des Bruttolistenpreises ermittelt. Das bedeutet, je niedriger der Bruttolistenpreis ist, desto weniger Steuern müssen monatlich an St. Fiskus abgeführt werden. Nachdem bereits das Autotelefon einschließlich Freisprecheinrichtung nicht zur steuerpflichtigen Sonderausstattung des Firmenwagens gehört, gilt dies nun auch für den Wert eines weiteren Satzes Reifen einschließlich Felgen (R 31 Abs. 9 Nr. 1 Satz 6 2. Halbsatz LStÄR 2005).

**Hinweis:** Das Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf zum Navigationsgerät hat in den neuen Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2005 noch keine Berücksichtigung gefunden. Die Nutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte durch den Arbeitnehmer ist seit dem 01.01.2000 nicht mehr lohnsteuerpflichtig. Grund genug für die Düsseldorfer Richter, zu der Schlußfolgerung zu kommen: *„Da es sich bei der Navigationsanlage um ein Telekommunikationsgerät handelt, bleiben die Anschaffungskosten hierfür bei der Bemessungsgrundlage zur Berechnung des geldwerten Vorteils....außer Betracht.“* Da diese begrüßenswerte Entscheidung aber noch nicht rechtskräftig ist, finden Sie diese nicht in der jetzigen Ausgabe der Lohnsteuer-richtlinien. Es gilt daher nach wie vor: Will das Finanzamt die Kosten für das Navigationsgerät mit in den Bruttolistenpreis einrechnen, müssen Sie Einspruch einlegen und unter Hinweis auf das beim **BFH** anhängige Verfahren (Az.: VI R 37/04) das Ruhen des Verfahrens beantragen.

#### 4. Aus- und Fortbildungskosten

In den Jahren 2002 und 2003 kam zum Thema „*Aus- und Fortbildungskosten*“ frohe Kunde aus München: Die obersten Fiskalrichter hatten ein Einsehen, daß ihre bisherige Rechtsprechung den tiefgreifenden Veränderungen am Arbeitsmarkt nicht mehr gerecht wurde. Aufwendungen sollten in weit höherem Maße als zuvor nicht nur beschränkt als Sonderausgaben, sondern unbegrenzt als Werbungskosten abzugsfähig sein (z.B. bei einer erstmaligen Berufsausbildung zum Piloten, Urteil vom 27.05.2004, Az.: VI R 33/01). Hintergrund: Ausbildungskosten für die eigene Berufsausbildung oder für die Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf konnten (bis einschließlich 2003) nur bis zu 920 € p.a. (bzw. bis zu 1.227 € jährlich bei auswärtiger Unterbringung) abgezogen werden. Fortbildungskosten in einem ausgeübten Beruf sind hingegen unbeschränkt als Werbungskosten abzugsfähig, was zudem den Vorteil hat, daß die Möglichkeit des Verlustrück- oder -vortrags besteht, wenn im Jahr der Zahlung nicht ausreichend Einkünfte vorhanden sind.

Der Gesetzgeber zeigte sich einmal mehr als Spielverderber und nahm der **BFH**-Rechtsprechung ab 2004 den Wind aus den Segeln. Jetzt sind Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium per Gesetz nur noch als Sonderausgaben abzugsfähig, dies aber immerhin mit einem Betrag bis zu 4.000 € p.a.. **Tip**: Da sich Sonderausgaben nur dann steuerlich auswirken, wenn auch genügend Einkünfte im selben Jahr vorliegen, kann es sinnvoll sein, die Zahlungen über mehrere Jahre zu verteilen. Das Gleiche gilt, wenn der Höchstbetrag von 4.000 € überschritten wird.

Unbegrenzt abziehbare Werbungskosten liegen wie bisher vor, wenn die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines Dienstverhältnisses sind. Besteht ein konkreter, objektiv feststellbarer Zusammenhang zwischen den Kosten für ein zweites Studium und späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten Tätigkeit, ist auch ein Abzug als Werbungskosten möglich (**R 34 Abs. 1 Satz 5 LStÄR 2005**).

Zu einer auswärtigen Aus- oder Fortbildungsstätte sagt **R 34 Abs. 2 LStÄR 2005** Folgendes: Wird im Rahmen eines Dienstverhältnisses zur Aus- oder Fortbildung vorübergehend eine auswärtige Stätte aufgesucht, gelten Dienstreisegrundsätze. Positive Klarstellung in den neuen Richtlinien: Besuchen Sie die auswärtige Aus- oder Fortbildungsstätte an nicht mehr als zwei Tagen wöchentlich, ist jeweils von einer neuen Dienstreise auszugehen. Das bedeutet, daß in diesen Fällen nicht die sonst übliche Dreimonats-Begrenzung wie bei Dienstreisen gilt.

Bei einem Fernstudium, das nicht Ausfluß eines Dienstverhältnisses ist, ist die Wohnung die regelmäßige Arbeitsstätte. Gelegentliche Fahrten zu anderen Ausbildungsorten sind wie Dienstreisen zu behandeln. Liegt weder im Betrieb des Arbeitgebers noch in der Wohnung des Steuerpflichtigen eine regelmäßige Arbeits- oder Fortbildungsstätte vor, ist der jeweilige Ausbildungsort von Anfang an regelmäßige Arbeitsstätte. Konsequenz: In diesem Fall kann ein Abzug der Kosten als doppelte Haushaltsführung in Betracht kommen.

## **5. Sammelbeförderung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**

Eine Sammelbeförderung, die für den betrieblichen Einsatz der Arbeitnehmer notwendig ist, ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Dafür kann der Arbeitnehmer für diesen Teil seines Arbeitswegs keine Entfernungspauschale mehr geltend machen. Handelt es sich um eine verbilligte Sammelbeförderung, kann der Arbeitnehmer seine Zuzahlung als Werbungskosten ansetzen, wobei diese nicht auf die Entfernungspauschale beschränkt ist (**R 42 Abs. 3 LStÄR 2005**).

## **6. Doppelte Haushaltsführung**

Bei diesem Thema hat der Gesetzgeber gezeigt, daß er auch auf der Seite der Steuerzahler stehen kann. Nachdem die Grundgesetzhüter aus Karlsruhe der Zweijahresfrist bei doppelter Haushaltsführung nur für verheiratete Doppelverdiener und Arbeitnehmer mit Kettenabordnung die rote Karte gezeigt hatten, ging das Steueränderungsgesetz 2003 noch einen Schritt weiter. Rückwirkend ab 01.01.2003 wurde die Begrenzung der doppelten Haushaltsführung auf zwei Jahre für alle Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen neben ihrer Wohnung außerhalb ihres Wohnortes einen weiteren Hausstand unterhalten, abgeschafft. Welche Aufwendungen Sie geltend machen können, sagt Ihnen die angefügte Checkliste. Einen Wermutstropfen hat die Neuregelung allerdings für Arbeitnehmer ohne eigenen Hausstand (z.B. Alleinstehende, die noch bei den Eltern wohnen): Unabhängig davon, wann ihre auswärtige Tätigkeit begonnen hat, können sie ab 01.01.2004 keine Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung mehr geltend machen. Ihre Heimfahrten vom auswärtigen Beschäftigungsort sind Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Vor dem 01.01.2004 ist für Arbeitnehmer ohne eigenen Hausstand zwar noch eine steuerlich anerkannte doppelte Haushaltsführung möglich, aber nur mit Zweijahresbegrenzung.

**Beispiel:** A wohnt bei seinen Eltern in Frankfurt und arbeitet seit dem 01.10.2000 in Köln. Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung kann er nur bis zum 30.09.2002 geltend machen.

**Tip:** In dieser Angelegenheit ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. Das **Finanzgericht Brandenburg** hat am 18.02.2003 entschieden, daß bis 2003 für auswärts untergebrachte Auszubildende Aufwendungen wegen zeitlich befristeter doppelter Haushaltsführung ungeachtet der Zweijahresfrist für die gesamte Berufsausbildung anzuerkennen sind (Az.: 6 K 430/00). In einem Einspruchsverfahren können Sie sich auf das beim **BFH** unter dem Az.: VIII R 32/03 anhängige Revisionsverfahren berufen. Ein Rettungsanker ist für Arbeitnehmer ohne eigenen Hausstand die Einsatzwechseltätigkeit. Übernacht sie am auswärtigen Tätigkeitsort, gelten für einen Zeitraum von drei Monaten die gleichen Grundsätze wie bei Arbeitnehmern mit eigenem Hausstand und Einsatzwechseltätigkeit (**R 43 Abs. 12 LStÄR 2005**).

Eine doppelte Haushaltsführung ist nur dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort übernachtet; die Anzahl der Übernachtungen ist dabei unerheblich (**R 43 Abs. 2 Satz 2 LStÄR 2005**). Eine weitere Neuerung ab 2005 gibt es bei der sogenannten Dreimonatsfrist: Bei der doppelten Haushaltsführung konnten schon bisher Verpflegungsmehraufwendungen zu Dienstreisen-Pauschalen nur für die ersten drei Monate geltend gemacht werden. Während bei Dienstreisen Unterbrechungen von mindestens vier Wochen (außer Urlaub und Krankheit) zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist führen, muß bei der doppelten Haushaltsführung jetzt hinzukommen, daß die Zweitwohnung in der Zeit der Unterbrechung aufgegeben wurde (**R 43 Abs. 8 Satz 3 LStÄR 2005**).

## 7. Abschreibung von Arbeitsmitteln

Seit 01.01.2004 ist die Vereinfachungsregel bei der Abschreibung, d.h. Anschaffung im 1. Halbjahr = volle Jahres-AfA, Anschaffung im 2. Halbjahr = halbe Jahres-AfA, weggefallen. Somit müßten für Gegenstände, die keine geringwertigen Wirtschaftsgüter (bis 410 € netto) sind, die Abschreibungen jetzt monatgenau vorgenommen werden. Angefangene Monate zählen dabei als volle Monate. Da diese Regelung auch für die Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit gilt, wurde sie in die **R 44 LStÄR 2005** aufgenommen. Beispiel: Sie haben am 10.06.2004 einen Schreibtisch für Ihr häusliches Arbeitszimmer, brutto 1.200 €, erworben. Bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren hätte die Abschreibung bisher

im Jahr der Anschaffung 120 € betragen. Nach der Neuregelung könnten Sie jetzt in 2004 nur noch 7/12 von 120 € = 70 € als Werbungskosten geltend machen.

## **8. Geburtstagsfeier des Arbeitnehmers**

Das oberste Steuergericht entschied (Urteil des **BFH**, Az.: VI R 48/99), daß bei einer Feier des Arbeitgebers anlässlich eines runden Geburtstages seines Arbeitnehmers keine Lohnsteuern (und damit auch keine Sozialabgaben) anfallen. **R 70 Abs. 2 Nr. 3a LStÄR 2005** schränkt die **BFH**-Rechtsprechung in einem Punkt ein: Übersteigen die anteiligen Aufwendungen, die auf den Arbeitnehmer, seine Familienangehörigen sowie private Gäste des Arbeitnehmers entfallen, 110 € (inklusive Umsatzsteuer) pro Person, sind diese Kosten lohnsteuerpflichtig; Geschenke bis zu einem Gesamtwert von 40 € sind in die 110 €-Grenze einzubeziehen.

**Fazit:** Trotz dieser Einschränkung beschert Ihnen St. Fiskus eine interessante Möglichkeit, Zuwendungen steuer- und sozialversicherungsfrei an den Arbeitnehmer zu bringen. Damit die Rechnung auch aufgeht, sollten Sie folgende Punkte beachten:

- Der Arbeitgeber muß als Gastgeber auftreten und bestimmt die Gästeliste
- Die Feier findet in den Geschäftsräumen und nicht in einem Lokal statt, es sei denn, im Betrieb gibt es keine entsprechenden Räumlichkeiten
- Die Festivität hat den Charakter einer betrieblichen Veranstaltung; die Gäste sind daher überwiegend Geschäftsfreunde, Angehörige des öffentlichen Lebens sowie Firmenmitarbeiter. Eine begrenzte Personenzahl darf der Arbeitnehmer jedoch an privaten Gästen bestimmen.

## **9. Lohnsteuerabzug bei internationaler Arbeitnehmerentsendung**

Seit 01.01.2004 ist bei internationaler Arbeitnehmerentsendung das in Deutschland ansässige Unternehmen, das den Arbeitslohn für die ihm geleistete Arbeit wirtschaftlich trägt, inländischer Arbeitgeber (**R 66 Satz 4 LStÄR 2005**). Das gilt insbesondere, wenn die gezahlte Arbeitsvergütung an das deutsche Unternehmen weiterbelastet wird. Wichtig: Kann das deutsche Unternehmen mit dieser Weiterbelastung rechnen, entsteht die Lohnsteuer bereits im Zeitpunkt der Lohnzahlung an den Arbeitnehmer (**R 105 Abs. 5 LStÄR 2005**).

## **10. Sonstige Bezüge nach Ende des Arbeitsverhältnisses**

Um die Lohnsteuer auf einen sonstigen Bezug (z.B. Abfindung) zu berechnen, muß die Jahreslohnsteuer auf der Basis des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns mit und ohne den sonstigen Bezug ermittelt werden. Für die Zeit nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers ist der voraussichtliche Jahresarbeitslohn nach den Angaben des Arbeitnehmers zu ermitteln. Macht der Arbeitnehmer hierzu keine Angaben, müssen Sie als Arbeitgeber grundsätzlich den von Ihnen bisher gezahlten Arbeitslohn auf einen Jahresbetrag hochrechnen. Dies ist allerdings unnötig, wenn mit weiterem Arbeitslohn im Laufe des Kalenderjahres, z.B. wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit, nicht zu rechnen ist (**R 119 Abs. 4 Satz 4 ff. LStÄR 2005**).

## **11. Pauschsteuer bei geringfügig Beschäftigten**

**R 128a Sätze 3 und 4 LStÄR 2005** bestimmt, daß nur das sozialversicherungsrechtliche Arbeitsentgelt der Pauschsteuer unterliegt. Da bei geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten z.B. Kost und Logis nicht zum sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsentgelt gehören, brauchen hierfür auch keine 2 % Pauschsteuer abgeführt zu werden.

## **12. Elektronische Lohnsteuerbescheinigung**

Bei elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen müssen Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres die nicht ausgehändigten Lohnsteuerkarten ohne Bescheinigungen so vernichten, daß eine weitere Verwendung ausgeschlossen ist. Nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuer-Bescheinigungen müssen Sie an Ihr Betriebsstättenfinanzamt schicken (**R 135 Abs. 2 LStÄR 2005**).

## Checkliste 1: 4 Fragen zur doppelten Haushaltsführung

Check 1	Nutzen Sie eine Zweitwohnung am Beschäftigungsort?
<b>Sind Sie außerhalb Ihres Wohnortes beschäftigt und wohnen zeitweilig dort?</b> Die Anzahl der Übernachtungen in der Zweitwohnung am Beschäftigungsort ist unerheblich. <u>Beispiele für Zweitwohnung am Beschäftigungsort:</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• Mietwohnung</li><li>• Eigentumswohnung</li><li>• Möbliertes Zimmer</li><li>• Hotel- oder Pensionszimmer</li><li>• Gemeinschaftsunterkunft</li><li>• Kaserne</li></ul>	
<input type="checkbox"/> <b>Ja</b>	Sie erfüllen die Grundvoraussetzung für eine doppelte Haushaltsführung. Weiter mit Check 2.
<input type="checkbox"/> <b>Nein</b>	Eine doppelte Haushaltsführung liegt nicht vor. Fahrtkosten sind als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernungspauschale) abzugsfähig.

Check 2	Ist die doppelte Haushaltsführung beruflich veranlaßt?
<b>Ist der Bezug einer Zweitwohnung am Beschäftigungsort ausschließlich aus beruflichen Gründen erfolgt?</b> Entscheidend ist allein, daß die Begründung der doppelten Haushaltsführung beruflich veranlaßt ist. Auf die Gründe für die Beibehaltung kommt es nicht an. <u>Beispiele für berufliche Veranlassung:</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• Versetzung/Abordnung</li><li>• Wechsel des Arbeitgebers</li><li>• Erstmaliger Antritt einer Stellung</li></ul> <u>Beispiele für keine berufliche Veranlassung:</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• Trennung vom Ehepartner</li><li>• Beibehaltung der Wohnung am Arbeitsort und Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Stadt</li></ul>	
<input type="checkbox"/> <b>Ja</b>	Ihre doppelte Haushaltsführung wird steuerlich berücksichtigt, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen. Weiter mit Check 3.
<input type="checkbox"/> <b>Nein</b>	Ihre doppelte Haushaltsführung wird steuerlich nicht anerkannt. Fahrtkosten sind als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernungspauschale) abzugsfähig.

<b>Check 3</b>	<b>Eigener Haushalt am Wohnort?</b>
<b>Unterhalten Sie einen eigenen Hausstand am Wohnort?</b>	
<b><u>a. Verheiratete</u></b>	
Bei Verheirateten wird grundsätzlich unterstellt, daß ein eigener Hausstand vorliegt und der Lebensmittelpunkt dort ist, wo die Familie sich aufhält.	
<input type="checkbox"/> <b>Ja</b>	Weiter mit Check 4.
<b><u>b. Ledige</u></b>	
<u>Voraussetzungen für eigenen Haushalt:</u>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Arbeitnehmer gestaltet Haushalt aktiv mit <u>und</u></li> <li>2. Wohnung ist nach eigenen, persönlichen Lebensbedürfnissen eingerichtet <u>und</u></li> <li>3. wird aus eigenem Recht genutzt als Eigentümer, Mieter, Nießbrauchsberechtigter etc. (nicht ausreichend ist ein Zimmer in der Wohnung der Eltern oder bei Bekannten; auch nicht bei Kostenbeteiligung) <u>und</u></li> <li>4. bildet den Lebensmittelpunkt (wird unterstellt bei Anwesenheit mindestens zweimal im Monat). Der Lebensmittelpunkt liegt dort, wo enge persönliche Beziehungen unterhalten werden (Bindungen zu Angehörigen, Verlobten, Freunden und Bekannten, Zugehörigkeit zu Vereinen etc.).</li> </ol>	
<input type="checkbox"/> <b>Ja</b>	Sie erfüllen die Grundvoraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung. Weiter mit Check 4.
<input type="checkbox"/> <b>Nein</b>	<p>Die Voraussetzungen für eine (sog. echte) doppelte Haushaltsführung sind nicht erfüllt. In jedem Fall sind jedoch die Fahrtkosten als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernungspauschale) abzugsfähig.</p> <p><u>Tip:</u> Liegt zwar kein eigener Haushalt vor, befindet sich aber der Mittelpunkt der Lebensinteressen in der Wohnung am bisherigen Wohnort (zum Beispiel bei Zimmer in der Wohnung der Eltern), wird eine (sog. unechte) doppelte Haushaltsführung für eine Übergangszeit von drei Monaten nach Bezug der Wohnung am neuen Beschäftigungsort anerkannt (letztmals bei der Steuererklärung 2003, ab 2004 nur eingeschränkt im Rahmen einer Einsatzwechsellätigkeit). Für die Folgezeit gilt dies nur, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die auswärtige Beschäftigung von vorneherein auf maximal drei Jahre befristet ist (befristete Abordnung, längere Lehrgänge, befristetes Arbeitsverhältnis, Schwangerschaftsvertretung etc.) <u>oder</u></li> <li>2. der Arbeitnehmer sich in einem Ausbildungsverhältnis befindet <u>oder</u></li> <li>3. längerfristig oder auf Dauer an einem Ort beschäftigt wird und umzugsbereit ist, aber noch keine angemessene Wohnung gefunden hat.</li> </ol>

<b>Check 4</b>	<b>Eigenheimförderung statt doppelter Haushaltsführung?</b>
<b>Haben Sie für eine eigene Wohnung am Arbeitsort Anspruch auf Eigenheimzulage?</b>	
<input type="checkbox"/> <b>Ja</b>	Prüfen Sie sorgfältig, ob es in Ihrem Fall steuerlich lohnt, die Eigenheimzulage geltend zu machen. Lassen Sie ggf. einen Steuerberater eine Vergleichsrechnung erstellen. Bedenken Sie dabei auch den sog. Objektverbrauch: Ledige können die Zulage nur einmal im Leben beanspruchen. Verheiratete haben zwei Chancen. Machen Sie die Zulage geltend, sind als Werbungskosten nur die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernungspauschale) abzugsfähig.
<input type="checkbox"/> <b>Nein</b>	Machen Sie Ihre Kosten für die doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten geltend.

## Checkliste 2: Doppelte Haushaltsführung

### A. Allgemeine Angaben zur doppelten Haushaltsführung

Ich führe außerhalb meines Wohnortes \_\_\_\_\_ einen doppelten Haushalt.

Die Zweitwohnung befindet sich in: \_\_\_\_\_

Die einfache Entfernung zwischen Wohn- und Beschäftigungsort beträgt: \_\_\_\_\_ km.

Beginn der doppelten Haushaltsführung: \_\_\_\_\_ Ende: \_\_\_\_\_  Dauert an

Die doppelte Haushaltsführung ist beruflich veranlaßt: Sie erfolgte aus folgendem Grund:

Versetzung/Abordnung

Wechsel des Arbeitgebers

Erstmöglicher Antritt einer Stellung

Sonstiger beruflicher Grund: \_\_\_\_\_

Ich unterhalte am Wohnort einen eigenen Haushalt.  Ja  Nein

Ich habe keinen eigenen Haushalt am Wohnort, aber meinen Lebensmittelpunkt.  
 Ja  Nein

### B. Kosten der doppelten Haushaltsführung 2004

I. Fahrtkosten	
<b>1. Erste Hinfahrt zum Beschäftigungsort (bei Beginn der Tätigkeit in 2003)</b>	
1.1 Mit öffentlichen Verkehrsmitteln (in tatsächlicher Höhe)	EUR .....
1.2 Mit eigenem Pkw	
<input type="checkbox"/> Pauschal: _____ km (einfache Entfernung) x 0,30 EUR/km	EUR .....
<input type="checkbox"/> Einzelnachweis _____ km x _____ EUR/km [Individuell ermittelter Kilometersatz]	EUR .....
<b>2. Letzte Rückfahrt zum Wohnort (bei Beendigung der Tätigkeit in 2003)</b>	
2.1 Mit öffentlichen Verkehrsmitteln (in tatsächlicher Höhe)	EUR .....
2.2 Mit eigenem Pkw	
<input type="checkbox"/> Pauschal: _____ km (einfache Entfernung) x 0,30 EUR/km	EUR .....
<input type="checkbox"/> Einzelnachweis _____ km x _____ EUR/km [Individuell ermittelter Kilometersatz]	EUR .....
<b>Übertrag</b>	<b>EUR .....</b>

<b>Übertrag</b>	<b>EUR .....</b>
<b>II. Verpflegungsmehraufwand (in den ersten 3 Monaten)</b>	
[Hinweis: Bei Zweitwohnung im Ausland landesspezifische Pauschbeträge ansetzen]	
_____ Tage à 24 Stunden in Abwesenheit x EUR 24,00	EUR .....
_____ Tage à 14 – 24 Stunden in Abwesenheit x EUR 12,00	EUR .....
_____ Tage à 8 – 14 Stunden in Abwesenheit x EUR 6,00	EUR .....
<b>III. Übernachtungskosten (in tatsächlicher Höhe)</b>	
[Hinweis: Bei Zweitwohnung im Ausland alternativ landesspezifische Pauschbeträge möglich]	
<b>1. Hotel, Pension, möbliertes Zimmer etc.</b>	
Aufwendungen (ohne Frühstück)	EUR .....
<b>2. Mietwohnung</b>	
Miete (für eine nach Größe, Ausstattung und Lage angemessene Wohnung)	EUR .....
Nebenkosten und Umlagen (Strom, Heizung, Gas, Wasser, Fahrstuhl, Hausmeister, Kaminkehrer, Müllabfuhr etc.)	EUR .....
Sonstige Kosten (Fehlbelegungsabgabe, Beiträge Mieterverein, Putzhilfe, Reinigungsmittel, Renovierungskosten, Reparaturen, Hausratversicherung, Mieter-Rechtsschutz etc.)	EUR .....
<b>3. Eigentumswohnung (max. fiktive Mietkosten für vergleichbare Mietwohnung)</b>	
[Hinweis: Wird Eigenheimzulage in Anspruch genommen, sind Kosten nicht abzugsfähig.]	
Abschreibung Gebäude-Kaufpreis	EUR .....
Hausgeld (Strom, Heizung, Gas, Wasser, Fahrstuhl, Hausmeister, Kaminkehrer, Müllabfuhr, Verwaltung etc.)	EUR .....
Finanzierungskosten Kauf und Modernisierung (Damnum/Disagio, Erbpachtzinsen, Schuldzinsen etc.)	EUR .....
Sonstige Kosten (Beiträge Haus- und Grundeigentümer-Verband, Putzhilfe, Reinigungsmittel, Renovierungskosten, Reparaturen, Hausratversicherung, Brand- bzw. Feuerversicherung, Gebäudeversicherungen, Glasversicherung, Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung, Erschließungsbeiträge bei Erneuerung, Grundbesitzabgaben wie Grundsteuer, Zweitwohnungsteuer etc.)	EUR .....
<b>Übertrag</b>	<b>EUR .....</b>

<b>Übertrag</b>	<b>EUR .....</b>
<b>IV. Sonstige Kosten</b>	
<b>1. Einrichtung (notwendiger Hausrat, z.B. Bett, Schränke, Kücheneinrichtung)</b> [Hinweis: Beruflich genutzte Gegenstände wie Computer oder Schreibtisch stellen Arbeitsmittel dar und sind bei der Steuererklärung gesondert anzugeben.]	
Abschreibung (Verteilung des Kaufpreises auf die Nutzungsdauer lt. AfA-Tabelle bei Gegenständen, die mehr als EUR 410,- netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer, gekostet haben)	EUR .....
Sofortabschreibung (Geringwertige Wirtschaftsgüter; nicht mehr als EUR 410,- netto)	EUR .....
<b>2. Telefonkosten (15-minütiges Telefonat anstelle wöchentlicher Familienheimfahrt)</b>	
_____ Wochen x _____ EUR	EUR .....
<b>3. Besuch vom Ehegatten und/oder von Kindern (anstelle wöchentlicher Heimfahrt, falls Arbeitnehmer aus beruflichen/gesundheitlichen Gründen verhindert)</b>	
Fahrtkosten	EUR .....
<b>4. Umzug in die Zweitwohnung und Rückumzug (bei Umzug im Jahr 2003)</b>	
Tatsächliche Aufwendungen für Transport	EUR .....
Sonstige Kosten (z.B. Maklergebühr)	EUR .....
<b>5. Sonstiges</b>	
Aufwendungen für _____ (Beispiele: Wohnungssuche, Unfall, Auflösung der doppelten Haushaltsführung)	EUR .....
<b>V. Summe der Aufwendungen</b>	<b>EUR .....</b>
<b>Abzüglich steuerfreie Erstattungen des Arbeitgebers</b>	<b>EUR .....</b>
<b>VI. Absetzbare Kosten für doppelte Haushaltsführung 2004</b>	<b>EUR .....</b>